

Gebührenverzeichnis zur Archivordnung der Stadt Neckarsulm <i>Anlage zu § 10 Abs.1</i>
--

1. Benutzung

Die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Benutzer-raum sowie die Benutzung der dafür vorhandenen Geräte ist gebührenfrei.

2. Beantwortung von Anfragen und andere archivarische Tätigkeiten

Für die Beantwortung schriftlicher Anfragen für private, genealogische und gewerbliche Zwecke, Anfertigung von paläographischen Abschriften und für sonstige Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Viertelstunde: 8,50 € (15,30 DM)

Die Beantwortung von Anfragen erfolgt nur, wenn eine vollständige Postadresse für die Zustellung des Gebührenbescheids angegeben ist.

3. Führungen

Für Archiv- und Stadtführungen für angemeldete Gruppen (max. 20 Personen pro Gruppe) werden pro Gruppe erhoben

werktags: 25 € (50 DM)
an Wochenenden und Feiertagen: 40 € (80 DM)

Führungen für Kindergärten, Schulklassen, Auszubildenden- und Studentengruppen sind gebührenfrei.

4. Anfertigung von Kopien

4.1 durch das Stadtarchiv

Kopien aus Archivgut und Sammlungsbeständen (z.B. Zeitungen, zeitgeschichtliche Sammlung) werden ausschließlich durch das Archivpersonal angefertigt. Voraussetzung dafür ist eine nachweisliche Notwendigkeit und dass der Zustand des Archivaes es zulässt. Für die Anfertigung dieser Kopien (auch Readerprinter-Kopien) werden erhoben:

bis Format DIN A 4 0,50 € (1,00 DM) je Kopie
größer als Format DIN A 4 1,00 € (2,00 DM) je Kopie

4.2 durch den Benutzer/die Benutzerin

Soweit der Benutzer / die Benutzerin Kopien auf dem im Stadtarchiv vorhandenen Kopiergerät selbst fertigt (nur aus Beständen der Archivbibliothek, soweit ihr Zustand es zulässt), entstehen folgende Gebühren

bis Format DIN A 4 0,10 € (0,20 DM) je Kopie
größer als Format DIN A 4 0,20 € (0,40 DM) je Kopie

Das Kopieren ganzer Bände oder Faszikel ist nicht möglich.

Die private Ausführung von Kopien durch fotografische, audiovisuelle und elektronische Verfahren (z.B. Einscannen) bedarf einer besonderen Erlaubnis des Stadtarchivs.

5. Fotoaufträge

Zu erstatten sind sämtliche vom Stadtarchiv für den jeweiligen Auftrag verauslagten Kosten. Es kann die Hinterlegung einer Sicherheit von 15 € (30 DM) pro Einheit verlangt werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist Schadensersatz in Höhe von 50 € (100 DM) je Einheit zu leisten.

6. Veröffentlichung von Reproduktionen aus Beständen des Stadtarchivs

6.1 für gewerbliche Zwecke

in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen, Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, zu Werbezwecken: 30 € (60 DM) je Reproduktion

im Internet: 175 € (350 DM) je Reproduktion

6.2 Für die Veröffentlichung von Reproduktionen für rein private und die unter Nr.7 aufgeführten Zwecke werden keine Gebühren erhoben.

In jedem Fall wird die Gebühr aber erhoben für die Erstellung der Vorlage.

Alle Gebühren beziehen sich auf das Recht zur einmaligen Veröffentlichung und nur für den angegebenen Zweck. Die veröffentlichte Reproduktion muss mit dem Zusatz "Stadtarchiv Neckarsulm" gekennzeichnet sein. Eine neuerliche Veröffentlichung oder eine anderweitige Verwendung bedarf der erneuten vorherigen Erlaubnis.

7. Gebührenbefreiung

7.1 Gebühren nach Nr. 2 bis 4 und 6 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme durch die Ämter und Einrichtungen der Stadt Neckarsulm. Ansonsten gilt § 2 der Verwaltungsgebührensatzung.

7.2 Im Einzelfall kann gemäß den Bestimmungen der Archivordnung (§ 10 Abs.2) z.B. für nachweislich wissenschaftliche, ortsgeschichtliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

8. Fälligkeit, Vorschüsse

Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig und zwar unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der vorherigen Bezahlung abhängig machen (z.B. bei Fotoaufträgen).

9. Mahngebühren (für Ausleihe aus Archivbibliothek und Fotosammlung)

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind folgende Mahngebühren zusätzlich fällig:

bei der 1. Mahnung (Überschreitung um bis zu 7 Tagen)	1,00 € (2,00 DM)
bei der 2. Mahnung (Überschreitung um bis zu 14 Tagen)	2,50 € (5,00 DM)
bei Überschreitung um mehr als 14 Tagen für jeden weiteren Tag	2,50 € (5,00 DM)

10. Ersatz von Auslagen usw.

Neben den oben erwähnten Gebühren gehen auch alle anderen Auslagen, z.B. Versandkosten, Bankspesen sowie eventuelle Versicherungsprämien zu Lasten des Benutzers bzw. der Benutzerin.

Neckarsulm, den 27.09.2001
V. Blust, Oberbürgermeister